



Statuen

KBKK

Kantonal-Bernische Korbballkommission

Allgemeines

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Kantonal Bernische Korbballkommission besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Ist die Organisation und Durchführung diverser kantonalen Korbballmeisterschaften (z. B. Sommer – und Wintermeisterschaft, Junioren, Jugend, Senioren)
- Erlassen der Reglemente und verbindlichen Weisungen zum Spielbetrieb / Meisterschaften
- Fördert die Aus- und Weiterbildung der Korbball-Schiedsrichter
- Die KBKK ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Ittigen.

Der Verein besteht auf unbeKorbballjahresversammlungschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Korbballjahresversammlung;
- der Vorstand;

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den Start- und Haftgeldern der spielenden Mannschaften, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Eine Mitgliedschaft als solche besteht nicht. Vereine, die an von der KBKK organisierten Meisterschaft teilnehmen, haben ein einjähriges Mitbestimmungsrecht.

Die Vereine sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder.

Art. 7

Das Mitspracherecht erlischt durch:

- a) keiner Neuanmeldungen zur Meisterschaft
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Der betroffene Verein kann gegen diesen Entscheid bei der Korbballjahresversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Startgeldbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss bei Meisterschaften für die nächsten zwei Jahre.

Spielführersitzung

Art. 8

Die Korbballjahresversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 9

Die Korbballjahresversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Festsetzung des jährlichen Startgelder für die Meisterschaften;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Korbballjahresversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 10

Die Korbballjahresversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Korbballjahresversammlung einberufen.

Art. 11

Die Korbballjahresversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 12

Stimm- und wahlberechtigt sind ausschliesslich die Delegierten der Vereine. Jeder Verein hat Anrecht auf 2 Delegierte.

Beschlüsse der Korbballjahresversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 13

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 14

Die Korbballjahresversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 15

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Korbballjahresversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- andere Vorschläge.

Art. 16

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Korbballjahresversammlung aufnehmen.

Art. 17

Eine ausserordentliche Korbballjahresversammlung findet auf Einberufung des Vorstands statt.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Korbballjahresversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Korbballjahresversammlung vorbehalten sind.

Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens acht Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 20

Der Verein wird durch die Einzelunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 21

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 22

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 23

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Auflösung

Art. 24

Die Auflösung des Vereins wird von der Korbballjahresversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Inkrafttreten

Diese Statuten treten ab sofort in Kraft.

Im Namen des Vereins

Der Präsident

Adrian Röthlisberger